

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB): Jahresabschluss 2017; Ergebnisverwendung
Wirtschaftsjahr 2017**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	30.04.2018
Rat	03.05.2018

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 zu.

Weiterhin stimmt der Rat der Stadt Köln dem Beschluss des Verwaltungsrates der StEB zur Ergebnisverwendung zu:

Gewinnausschüttung für das Wirtschaftsjahr 2017

- Jahresüberschuss 2017 21.605.346,77 Euro
- Entnahme aus der Kapitalrücklage 1.468.858,17 Euro
- Bilanzgewinn 23.074.204,94 Euro
- Zurückführung zur Gewinnrücklage - 2.515.345,00 Euro
- davon ausschüttungsgesperrter Unterschiedsbetrag 2.515.345,00 Euro
- Gewinnausschüttung in Höhe von 20.558.859,94 Euro

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

Ja, investiv Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme siehe Begründung €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer

Begründung**Jahresabschluss 2017**

Der Beschlussvorschlag an den Verwaltungsrat der StEB zur Sitzung am 25.04.2018 sieht - unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Köln – die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt vor:

Jahresüberschuss 2017 in Höhe von	21.605.346,77 €
Entnahme aus der Kapitalrücklage	1.468.858,17 €
Bilanzgewinn zum 31.12.2017	23.074.204,94 €

Die Entnahme aus der Kapitalrücklage ergibt sich aus § 6 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Hochwasserschutz, aus § 3 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt Köln und der StEB zur Aufgabenübertragung der Sonstigen Gewässer sowie aus § 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Verantwortlichkeiten bei Planung, Bau und Betrieb der Straßenentwässerung im Kölner Stadtgebiet. Danach sind die jährlichen Abschreibungen aus den bei Gründung übertragenen Anlagen durch die Entnahme aus der Kapitalrücklage zu decken. Diese setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen: Sparte Konstruktiver Hochwasserschutz: 116 Tsd. €, Sparte Sonstige Gewässer: 221 Tsd. €, Sparte Parkweiher 497 Tsd. €, sowie Sparte Straßenentwässerung investiv: 635 Tsd. €.

Ergebnisverwendung für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf der Sitzung des Verwaltungsrates der StEB am 13.12.2017 wurde die Ausschüttung des gesamten verbleibenden Gewinns, bis auf den ausschüttungsgesperren Differenzbetrag gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB und § 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB beschlossen.

Nach § 7 Abs. 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln bedürfen Entscheidungen des Verwaltungsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung der Zustimmung des Rates der Stadt Köln.

Anlagen